

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

18. Februar 1948.

180/J

A n f r a g e

der Abg. Ing. S c h u m y, F i n k, G r i e ß n e r und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend das wirtschaftsschädigende Vorgehen der Finanzbehörden nach § 163 und
175 ff der Abgabenordnung.

-.-.-

Nach § 163 der in Österreich noch immer geltenden ehemaligen reichsdeutschen Abgabenordnung ist die Führung fingierter Konti verboten und für die Begründung neuer Konten die Legitimationspflicht vorgesehen. Im § 175 ff der gleichen Abgabenordnung ist die Auskunftspflicht der Geldinstitute an die Finanzbehörden geregelt. Beide Bestimmungen wirken sich erfahrungsgemäß für die heimische Wirtschaft sehr nachteilig aus.

Das Verbot der Einführung anonymer Konti veranlaßt die Sparer, ihr erspartes Geld zu Hause im Strumpf zu behalten oder aber mit Umgehung der Geldinstitute anderweitig anzulegen. Heute muß getrachtet werden, möglichst viel Sparkapital den Geldinstituten zuzuführen, damit sie wieder in die Lage versetzt werden, ihre Funktion zu erfüllen und die Spargelder zu günstigen Bedingungen der Wirtschaft weiterzugeben. Die bevorstehende Einführung der Verzinsung der Spareinlagen ist von diesem Gesichtspunkt aus zu begrüßen. Besonders die ländlichen Kreditgenossenschaften sind an der Steigerung der Geldeinlagen deshalb sehr interessiert, weil sie im Zuge der Durchführung des Währungsschutzgesetzes über 90% ihrer Spareinlagen verloren haben. Das im § 163 der Abgabenordnung vorgesehene Verbot der Errichtung fingierter Konti ist keineswegs geeignet, die Bestrebungen auf Erhöhung der Spareinlagen zu unterstützen, wohl aber ist zu befürchten, daß viele Sparer sich dadurch abhalten lassen werden, ihre Ersparnisse den Kreditinstituten anzuvertrauen.

Diese Befürchtung ist umso begründeter, als die österreichischen Finanzbehörden die Absicht zu verfolgen scheinen, die ihnen laut § 175 der AO. zustehenden Aufsichtsrechte sehr weitgehend auszuwerten. Es ist vorgekommen, daß Organe der Finanzbehörde im Kassenlokal von Raiffeisenkassen erschienen sind, um - ohne einen konkreten Auftrag zur Steuerermittlung in einem bestimmten Fall zu besitzen - die Vorlage der Bücher zu verlangen und Listen jener Spareinleger anzulegen, die über größere Guthaben verfügen. Schon das höchst auffällige Erscheinen der Organe des Finanzamtes im Kassenlokal kleinerer Orte verursacht Beunruhigung; noch mehr aber die eingehende und auffallende Überprüfung der Bücher. Es ist sicher, daß ein solches Vorgehen kaum geeignet sein dürfte, das Vertrauen der Sparer zu den ländlichen Geldinstituten zu stärken. Durch eine solche Art der Überprüfung wird es die Finanzverwaltung wirklich noch zuwege bringen, auch noch jene

Geldinstitute zugrunde zu richten, die nicht ohnehin schon durch die Handhabung des Währungsschutzgesetzes aufs schwerste geschädigt worden sind.

Aber mit solchen Kontrollen begnügt sich die Finanzbehörde noch nicht. Das Finanzamt Zell am See richtete am 26.1.1948 an den Pinzgauer Rinderzuchtverband Zell am See die Aufforderung, gemäß § 175 AO. genaue listenmäßige Angaben über alle Käufe und Verkäufe, über Kaufsumme usw. bei den Absatzveranstaltungen anzulegen und der Finanzbehörde in Zukunft laufend ohne besondere Anforderung einzureichen. Was wird die Folge einer solchen rigorosen Anordnung sein? Die von den bäuerlichen Tierzüchtern im Interesse der Tierzucht veranstalteten Absatzaktionen werden dadurch vereitelt, den Viehzuchtgenossenschaften aber wird es unmöglich gemacht, ihre satzungsmässigen Aufgaben zu erfüllen. Die Verkäufe werden sich in Zukunft eben außerhalb der Absatzveranstaltungen abwickeln, woraus nur ein ungesunder Zwischenhandel profitieren kann. Ähnliche Beschwerden wie von Zell am See sind auch von anderen landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften aller Art eingelangt. Überall wirkt sich die Methode der Finanzämter bei der Ausübung ihrer Aufsichtsrechte für die genossenschaftliche Tätigkeit in nachteiligster Weise aus. Aber nicht allein die Genossenschaften sind dabei die Geschädigten, sondern die gesamte Wirtschaft einschließlich des Kreditwesens und der Warenvermittlung leidet darunter.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1.) Ist dem Herrn Bundesminister für Finanzen die Tatsache bekannt, daß sich der § 163 AO. für die Hebung der Einlagentätigkeit nachteilig auswirkt, und ist er geneigt, noch vor Erlassung eines neuen österreichischen Abgabenrechtes dem Nationalrate eine Änderung des § 163 vorzuschlagen, um auf diese Art die schädlichen Wirkungen der derzeitigen Bestimmungen aus der Welt zu schaffen?

2.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen geneigt, die Finanzämter im Erlaßwege anzuweisen, daß von den Aufsichtsbefugnissen des § 175 AO. nur in schonendster Form Gebrauch gemacht wird, damit eine Schädigung der Kreditwirtschaft nicht eintritt?

Ist der Herr Bundesminister insbesondere geneigt, bezüglich der Raiffeisenkassen anzuordnen, dass Auskunftseinholungen nur bei konkreten Steuerermittlungen vorzunehmen sind, daß die Auskunft in Form eines Kontoauszuges zu verlangen sei, daß direkte Erhebungen durch Finanzorgane in den Geschäftslökalen der Raiffeisenkassen zu unterbleiben haben und daß in Fällen, wo eine unmittelbare Einsicht in die Bücher unerlässlich ist, ein Vorgang gewählt wird, der das Ansehen der Kreditinstitute nicht schädigt und der das Vertrauen der Sparer zu ihren Instituten nicht untergräbt?

.....